

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e53a94af-1a9e-35b6-ade9-e0b944c6c458>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SGB X
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-10-1

## § 110 SGB X - Pauschalierung

<sup>1</sup>Die Leistungsträger haben ihre Erstattungsansprüche pauschal abzugelten, soweit dies zweckmäßig ist. <sup>2</sup>Beträgt im Einzelfall ein Erstattungsanspruch voraussichtlich weniger als 50 Euro, erfolgt keine Erstattung. <sup>3</sup>Die Leistungsträger können abweichend von Satz 2 höhere Beträge vereinbaren. <sup>4</sup>Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den in Satz 2 genannten Betrag entsprechend der jährlichen Steigerung der monatlichen Bezugsgröße nach [§ 18 des Vierten Buches](#) anheben und dabei auf zehn Euro nach unten oder oben runden.

